

**EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN COMMUNITY**

1. Inhaber bzw. Antragsteller:	<p><b>BESCHEINIGUNG</b>  <b>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union</b></p> <input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare		<b>Antrag</b>
<p><b>Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Verordnung (EG) Nr. 792/2012 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b></p>			
2. Ort an dem die lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplare von Arten in Anhang A gehalten werden sollen	<p>3. Ausstellende Vollzugsbehörde:  <b>Regierungspräsidium Darmstadt</b>  <b>Dezernat V 51.1</b>  <b>Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus</b>  <b>64283 Darmstadt</b></p>		
4. Beschreibung der Exemplare	5. Nettomasse (kg)		6. Menge
	7. CITES-Anhang	8. EG-Anhang	9. Herkunft
	10. Ursprungsland		
	11. Genehmigungs-Nr.		12. Ausstellungsdatum
16. Wissenschaftlicher Artname		13. Einfuhrmitgliedstaat	
17. üblicher Artname	14. Dokumenten-Nr.	15. Ausstellungsdatum	
<p>18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden</p> <p>b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichenen Tiere wieder eingefangen wurden</p> <p>c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden</p> <p>d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden</p> <p>e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben / in diese eingeführt wurden</p> <p>f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden</p> <p>g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten</p>			
<p>19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde</p> <p>b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf</p> <p>c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf</p> <p>d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt / für Zucht- oder Vermehrungszwecke / für Forschungs- oder Bildungszwecke oder anderen nicht schädlichen Zwecken dienen</p> <p>e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort</p>			
20. Bemerkungen	<p><b>Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.</b></p> <p><b>Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!</b></p>		
Ort und Datum:	Unterschrift:		

### Hinweise:

Die Bescheinigungen können auch online beantragt werden, sofern keine Nachweise wie z.B. ein Zuchtbuch vorzulegen sind. Der Antrag muss unterschrieben sein; er kann ausgefüllt und ausgedruckt werden, dann unterschrieben, eingescannt und per E-Mail übersandt werden.

Hinweis zu Feld 4: Beschreibung des Exemplars; die häufigsten Codes: CAR -Schnitzerei, CAV - Kaviar, EGL - Ei (lebend), GAR - Kleidungsstück, IVP - Elfenbeinstücke, PS - Lederprodukt (klein), PLA - Pelzdecken, SAW - Schnittholz, TIM - Holz, TRO - Trophäe, Präparat; TUS - Stoßzahn. Darüber hinaus ist in einigen Fällen noch eine genauere Beschreibung nötig, ggfs. kann eine Fotodokumentation erforderlich sein z.B. bei Ozelotmänteln oder Elfenbeinschnitzereien.

Feld 5; Feld 6: Hier ist das Gewicht anzugeben z.B. bei Holz, Stoßzähnen, Kaviar und/oder die Anzahl.

Feld 9: Zur Angabe der Herkunft ist einer der folgenden Codes zu verwenden:

W = der Natur entnommen Exemplare

A = zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C **sowie Teile und Erzeugnisse daraus**

C = in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gem. Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 (in kontrollierter Umgebung geboren; Eltern haben sich in kontrollierter Umgebung gepaart; legaler Zuchtsock ist in der Lage, eine F 2 Generation zu erzeugen) **sowie Teile und Erzeugnisse daraus**

F = in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 (siehe oben) nicht erfüllt sind **sowie Teile und Erzeugnisse daraus**

I = eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare

O = Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (Feld 18, Buchstabe g)

U = Herkunft unbekannt, ist zu begründen

Feld 10: Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.

Die Inhalte der Felder 11-15 ergeben sich aus eventuell vorzulegenden (alten) CITES-Bescheinigungen oder Einfuhrgenehmigungen, falls diese umgeschrieben werden sollen.

Feld 16 und 17: Nach Möglichkeit soll hier die wissenschaftliche und deutsche Bezeichnung angegeben werden. Wird nur die deutsche Bezeichnung angegeben, kann dies zu Nachfragen führen, da die deutsche Bezeichnung nicht immer eindeutig ist.

Hinweis zu Feld 18:

- Die Buchstaben a) und b) kommen selten vor und sind nur der Vollständigkeit halber aufgenommen worden.
- Buchstabe c): Nachzucht bzw. künstliche Vermehrung.
- Buchstabe d): erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt nach dem 01.06.1997.
- Buchstabe e): erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt zwischen dem 01.01.1984 und dem 01.06.1997.
- Buchstabe f): erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt zwischen dem 06.06.1976 (das WA ist an diesem Datum in Deutschland in Kraft getreten, viele Tier- und Pflanzenarten wurden aber erst später aufgenommen, so dass für diese Arten ein späteres Datum gilt) und dem 01.01.1984.
- Buchstabe g): erworben vor dem 06.06.1976 bzw. vor dem Datum, an dem die betreffende Art in das WA aufgenommen wurde (Vorerwerb).

In Feld 19 ist die Art der beantragten Bescheinigung anzukreuzen: Buchstabe a) = Vorlagebescheinigung zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung; Buchstabe b) = Vermarktungsgenehmigung (nur Anhang A); Buchstabe c) = öffentliche Zurschaustellung (z.B. Museum); Buchstabe d) = Wissenschaft, Forschung, Bildung. Buchstabe e) gilt nur für lebende Tiere.